

FD II.7

Dr. Wilhelm Geberth

ST-KR

über Stv. FDL II.7 Frau Andreea Seifert

über FBL II Frau Liane Schmidt

über Herrn Landrat Frank Kilian

Seifert 24.06.2021
Schmidt 24.6.2021
Kilian 24. Juni 2021

18121

Genesenennachweise im Rheingau-Taunus-Kreis

Kleine Anfrage von Herrn Gagel von der Fraktion AfD vom 21.06.2021

zur KT-Sitzung am 29.06.2021

Frage 1:

Seit wann werden im RTK Genesenennachweise ausgestellt?

Antwort:

Seit Dienstag, 25.05.2021, werden im RTK Genesenennachweise ausgestellt.

Frage 2:

Welche sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Genesenennachweises?

Antwort:

Voraussetzung für die Ausstellung eines Genesenennachweises ist das Vorliegen eines positiven PCR-Tests, welcher als einziger Beweis einer stattgehabten Corona-Infektion anerkannt ist.

Frage 3:

Sind Genesenennachweise zeitlich befristet?

Antwort:

Ja, es besteht eine Befristung:

Die „Genesung“ ist i.d.R. ab dem 28. Tag nach Infektionsnachweis gegeben und wird entsprechend berechnet. Der Genesenennachweis verliert sechs Monate nach positivem PCR-Test seine Gültigkeit.

Gleichwohl bleibt auch der „abgelaufene“ Genesenennachweis als Nachweis-Dokument wichtig, weil Impfpärzte mit dem Impfling entscheiden, ob eine (1) oder zwei (2) Impfungen erforderlich sind, um gemeinsam mit der durchgemachten Infektion die Immunität zu vervollständigen. Deshalb ist auch der „abgelaufene“ Genesenennachweis zusammen mit dem Impfbuch aufzubewahren und aussagekräftig.

Frage 4:

Wie viele Personen haben bisher einen Genesenennachweis

- a) beantragt
- b) erhalten

Antwort:

Das Gesundheitsamt hat allen bisher Infizierten, die am 24.05.2021 ihre Quarantäne beendet hatten, ungefragt einen Genesenennachweis zugesandt; das waren gemäß Datenbank-Recherche 6636 Personen.

Ca. 40 weitere Personen fragten telefonisch nach, ob sie auch ohne PCR-Nachweis einer durchgemachten Infektion einen Genesenennachweis erhalten könnten. die wir ablehnen mussten (s.u.).

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurde die Ausstellung eines Genesenennachweises abgelehnt?
Aus welchen Gründen (bitte zahlenmäßig aufschlüsseln)?

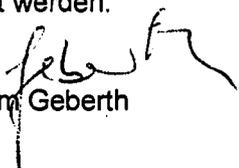
Antwort:

In ca. 40 Fällen mussten wir die telefonische Frage nach einem Genesenennachweis ablehnen, weil zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Infektion (aus den verschiedensten Gründen) kein PCR-Test durchgeführt worden war.

Viele Personen führten an, in Besitz einer Antikörper-Bestimmung zu sein, die eine Infektion nachweisen könne.

Der Inhalt der telefonischen Anfragen wurde allerdings nicht statistisch erfasst.

Zusätzliche Erläuterung: Der Nachweis von Antikörper-Tests ist nach aktuellem Stand als Nachweis der durchgemachten Erkrankung bundesweit noch nicht anerkannt, allerdings zeichnet sich in der Wissenschaft eine Tendenz ab, die Verordnungen sollten diesbezüglich angepasst werden.


Dr. Wilhelm Geberth
Tel. 380